

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Grundschule Pasewalk e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Grundschule Pasewalk e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pasewalk eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Pasewalk. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pasewalk mit der VR 336 eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Evangelischen Grundschule Pasewalk.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können volljährige, natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen sowie des Privatrechts werden, die bereit sind, an der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben mitzuwirken. Ordentliche Mitglieder haben jederzeit das Recht einen Antrag zu stellen Fördermitglied zu werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) **Fördermitglied** des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein zielgerichtet finanziell, ideell oder materiel unterstützen will. Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Fördermitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes jedoch kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben jederzeit das Recht einen Antrag zu stellen Ordentliches Mitglied zu werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird erklärt, die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft eines **ordentlichen Mitgliedes/Fördermitgliedes** endet:
 - a) Mit dem **Tod des ordentlichen Mitgliedes/Fördermitgliedes**,
 - b) durch **Austrittserklärung, die vom ordentlichen Mitglied/Fördermitglied schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist**,
 - c) durch **Ausschluss aus dem Verein**
- (5) Ein **Ausschluss** kann erfolgen:
 - a) Wenn ein **ordentliches Mitglied/Fördermitglied in erhebliche Weise gegen die Interesse oder die Satzung oder/ und die sonstigen Ordnungen des Vereins verstößt**,
 - b) Wenn sich ein **ordentliches Mitglied/Fördermitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug befindet**,
 - c) Wenn ein **ordentliches Mitglied/Fördermitglied sich eines so erheblichen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins schuldig gemacht hat, dass eine weitere Mitgliedschaft für den Verein untragbar ist**.

- (6) Über den **Ausschluss**, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist dem ordentlichen Mitglied/Fördermitglied bei Bekanntgabe der Ausschussgründe binnen einer Frist von 2 Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der **Ausschluss** ist dem **ordentlichen Mitglied/Fördermitglied** mit eingehender Begründung mitzuteilen. Das **ordentliche Mitglied/Fördermitglied** kann hier gegen binnen eines Monats beim Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat dann binnen eines weiteren

- Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen, es sei denn, dass in diesem Zeitraum bereits eine Mitgliederversammlung anberaumt ist. Der **Ausschluss** wird Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedsbeiträge und andere Forderungen. Ein Anspruch des ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitglied/Fördermitglieds auf Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstige Anteile aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder/Fördermitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung **Anträge** zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder durch schriftliche Vollmacht ausgeübt werden.
- (2) Fördermitglieder sind berechtigt, als Gast ohne Antrags- und Stimmrecht, aber mit Rederecht an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Interessen gegenüber jedermann zu vertreten und ihre Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß zu entrichten.
- (4) Den mit einer administrativen Aufgabe beauftragten Mitgliedern stehen Ersatzansprüche für entstandene Aufwendungen nicht zu.
- (5) Die **ordentlichen Mitglieder/Fördermitglieder** erhalten keine Gewinanteile und in ihrer Eigenschaft als **ordentliche Mitglieder/Fördermitglieder** auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Kalenderjahres mit dem Eintritt fällig und sind im Voraus zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Schriftführer. Es können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein-vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt jedoch die Regelung, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (z.B. durch Krankheit, Urlaub o.ä.) tätig wird.
- (4) Der Vorstand ist bevollmächtigt und verpflichtet, die Trägerschaft der Evangelischen Grundschule Pasewalk an die Evangelische Schulstiftung Mecklenburg-Vorpommern zu übergeben.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Organisation der Geschäftsführung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausföhrung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand fasst gemäß seiner Geschäftsordnung Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden anberaumt werden. Der Vorstand entscheidet in